

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1620 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

A. Problem

Der umfangreiche und mittlerweile kaum noch zu überblickende Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder Anlass zu öffentlicher Kritik und stellt eine nicht unerhebliche Belastung für die Rechtsanwendung dar. Daher besteht für Vorschriften des Bundesrechts, die zwar formal gelten, heute aber keine praktische Wirkung mehr entfalten, die Notwendigkeit, sie aus dem Bestand des geltenden Rechts zu entfernen.

B. Lösung

Alle Ressorts haben sich daher im Rahmen der 2003 gestarteten Initiative Bürokratieabbau verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Dabei erfolgt die Bereinigung des Bundesrechts schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt. Ziel ist es, das Bundesrecht von nicht mehr benötigten Vorschriften zu befreien und es so übersichtlicher, verständlicher und zeitgemäßer zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf widmet sich primär dem in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern liegenden einigungsbedingten Recht und bereinigt es um all die das Beitrittsgebiet betreffenden Übergangsregelungen, die 15 Jahre nach der Wiedervereinigung ihre Bedeutung verloren haben.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Gleichermaßen geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich. Insbesondere vermag eine allmähliche, unsystematische Rechtsbereinigung aus Anlass von ohnehin vorgesehenen Novellierungen der Fachgesetze und -verordnungen oder die Erstellung eines ressortübergreifenden Rechtsbereinigungsgesetzes keinen gleichermaßen zügigen und umfassenden Rechtsbereinigungserfolg zu erzielen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1620 anzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Hans-Werner Kammer
Berichterstatter

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Hans-Werner Kammer, Maik Reichel, Gisela Piltz,
Ulla Jelpke und Silke Stokar von Neuforn**

Der Gesetzentwurf auf **Bundestagsdrucksache 16/1620** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 an den Innenausschuss federführend überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat dem Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zugestimmt.

Berlin, den 28. Juni 2006

Hans-Werner Kammer
Berichterstatter

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin